

86 XIV 2518 B



## Amtsgericht Itzehoe

### Beschluss

In dem Verfahren für

derzeit: Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt, Am Neuendeich 50, 25348 Glückstadt

- Betroffener -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche, Schröder, Fahlbusch, Wischmann**, Blumenauer Straße 1,  
30449 Hannover, Gz.: ■ 25 FA08 Fa

**Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt**, -Bundespolizeiinspektion Kriminalitätsbekämpfung  
Rostock-, Kopernikusstraße 1b, 18057 Rostock, Gz.: ■

- Antragstellerin -

wegen Haft zur Überstellung

hat das Amtsgericht Itzehoe durch den Richter am Amtsgericht ■ am 24.01.2025 beschlossen:

1. Der Beschwerde des Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen Herrn Rechtsanwalt Fahlbusch vom 03.01.2025, eingegangen bei dem Amtsgericht Rostock am 03.01.2025, wird abgeholfen.
2. Die mit Beschluss vom 30.12.2024 angeordnete Überstellungshaft durch das Amtsgericht Rostock zu dem Aktenzeichen 34 XIV 202/24 wird aufgehoben.
3. Der Betroffene ist sofort aus der Hafteinrichtung zu entlassen.
4. Auf die Beschwerde vom 03.01.2025 hin wird festgestellt, dass der Beschluss des Amts-

gerichts Rostock vom 23.10.2024 zu dem Aktenzeichen 34 XIV 202/24 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## Gründe

### I.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Rostock vom 30.12.2024 (Az. 34 XIV 202/24) wurde gegen den Betroffenen Haft zur Sicherung der Überstellung des Betroffenen nach Schweden angeordnet. Dem Betroffenen war der Rechtsanwalt Herr J. „als Beistand“ bestellt worden.

Mit Beschluss vom 30.12.2024 gab das Amtsgericht Rostock das Verfahren an das Amtsgericht Itzehoe ab. Hier ging die Papierakte am 03.01.2025 ein. Mit Schreiben vom 03.01.2025 - eingegangen am 03.01.2025 - legitimierte sich der Rechtsanwalt Herr Fahlbusch für den Betroffenen und legte Beschwerde ein. Zugleich beantragte er festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seine Rechten verletzt hat.

Zudem hat er die Abbestellung des Rechtsanwaltes Herrn ■■■■■ und seine Beordnung gemäß § 62 d AufenthG beantragt.

Mit Beschluss vom 08.01.2025 hat das Amtsgericht Itzehoe das Verfahren übernommen. Ebenso wurde an diesem Tag die beantragte Umbestellung ausgesprochen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Haftantrag vom 29.12.2024 (Bl. 6 ff. der Papierakte), die Entscheidung des Amtsgerichts Rostock vom 30.12.2024 (Bl. 39 ff. der Papierakte), die Sitzungsniederschrift vom heutigen Tage sowie die weiteren schriftlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten Bezug genommen.

### II.

1. Das Amtsgericht Itzehoe ist nach dem unanfechtbaren Abgabebeschluss des Amtsgerichts Rostock vom 30.12.2024 für die Entscheidung über die Beschwerde zuständig, § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG.

2. Der Beschwerde ist gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 FamFG abzuhelpfen. Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Die durch das Amtsgericht Rostock angeordnete Überstellungshaft durch Beschluss vom 30.12.2024 zu dem Aktenzeichen 34 XIV 202/24 ist rechtswidrig, sodass die Überstellungshaft aufzuheben ist und festzustellen ist, dass der Betroffene durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt wurde.

a) Die angeordnete Überstellungshaft verstößt gegen das Beschleunigungsgebot.

Da das Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG (ebenso wie § 62 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) ein Beschleunigungsgebot aufstellt (vgl. BVerfG Beschluss vom 17.01.2013 – 2 BvR 2098/12 – StV 2013, 640 – juris-Rn. 41; Beschluss vom 19.10.1977 – 2 BvR 1309/76 – BVerfGE 46,194 – juris-Rn. 1) sind Behörden wie auch Gerichte verpflichtet, die Haft so kurz wie möglich zu halten. Daher muss insbesondere die Behörde die Abschiebung des Ausländers ohne vermeidbare Verzögerung mit der größtmöglichen Beschleunigung betreiben (vgl. ständige Rechtsprechung BGH Beschluss vom 22.03.2022 – XIII ZB 17/20 – juris-Rn. 18; Beschluss vom 20.04.2021 – XIII ZB 85/20 – juris.-Rn. 6 ff.). Wird hiergegen verstoßen, darf Haft aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht aufrechterhalten werden (vgl. BGH Beschluss vom 25.10.2022 – XIII ZB 116/19 – juris-Rn. 11; BGH Beschluss vom 23.02.2021 – XIII ZB 113/19 – juris-Rn. 18). Zu solch einer vermeidbaren Verzögerung ist es vorliegend aber gekommen. Wie sich erst heute im Rahmen der Beschwerdeanhörung ergeben hat, hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erst am 16.01.2025 die schwedischen Behörden um Wiederaufnahme des Betroffenen ersucht, also rund 2,5 Wochen nach der Asylantragstellung des Betroffenen. Nach der Überzeugung des erkennenden Gerichts hätte eine solche Anfrage - auch unter Berücksichtigung des Jahreswechsels und eines damit verbundenen Feiertages - deutlich schneller erfolgen können und müssen. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass ein derart einfacher Akt nicht innerhalb von einer Woche umgesetzt werden kann. Diese vermeidbare Verzögerung hat sich die Antragstellerseite - ohne dafür verantwortlich zu sein - auch zurechnen zu lassen. Da sich die Verzögerung auch für die Betroffenen auch weiterhin fortsetzt und offenkundig nicht „aufgeholt“ werden kann, verstößt angeordnete Überstellungshaft gegen das Beschleunigungsgebot.

b) Ohne dass es darauf noch ankäme, geht das erkennende Gericht auch davon aus, dass das Vorliegen eines Haftgrundes im konkreten Fall zumindest fraglich ist. Im konkreten Fall stützt die Antragstellerin den Haftantrag allein auf § 62 Abs. 3a Nr. 6 AufenthG. In diesem Zusammenhang ist zunächst anzumerken, dass die Anwendbarkeit dieser Norm im Rahmen der Überstellungshaft nicht näher dargelegt wird. Insoweit sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nach Art. 2 lit. n, 28 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung im Einzelfall Gründe bestehen, die auf objektiven gesetzlich

festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich der Betroffene dem Überstellungsverfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte. Die entsprechenden Gründe sind in §§ 2 Abs. 14 S. 1 iVm 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 4, Abs. 3a, Abs. 3b Nr. 1 bis 5 und 2 Abs. 14 S. 2 AufenthG niedergelegt.

Gemäß § 62 Abs. 3a Nr. 6 AufenthG wird erhebliche Fluchtgefahr dann vermutet, wenn der Ausländer ausdrücklich erklärt hat, dass er sich der Abschiebung entziehen will. Dies liegt vor, wenn klar zum Ausdruck gebracht wird, dass der Ausländer nicht freiwillig ausreisen und sich auch nicht für eine behördliche Durchsetzung seiner Rückführung zur Verfügung halten würde (ständige Rechtsprechung BGH Beschluss vom 31.08.2021 – XIII ZB 76/19 – juris-Rn. 11; Beschluss vom 23.01.2018 – V ZB 53/17 – InfAuslR 2018, 187 – juris-Rn. 10). Gleichgestellt sind Fälle, in denen der Ausländer dies konkludent, aber unmissverständlich durch Gewaltanwendung (BGH Beschluss vom 20.07.2017 – V ZB 5/17 – InfAuslR 2017, 449 – juris-Rn. 6) oder Suizidandrohung (BGH Beschluss vom 20.10.2016 – V ZB 13/16 – juris-Rn. 5) zum Ausdruck bringt. Das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen erscheint vorliegend fernliegend. Der Ausländer müsste nämlich klar und abseits spontaner Unmutsäußerung zum Ausdruck bringen, nicht freiwillig in den Zielstaat zu reisen und sich vor allem auch nicht für eine (ggf. zwangsweise) behördliche Durchsetzung der Ausreisepflicht zur Verfügung zu halten. Insbesondere hinsichtlich dieses „sich nicht zur Verfügung“ sind weder konkrete Äußerungen noch Umstände, aus denen sich dies konkludent ergibt, mit hinreichender Sicherheit erkennbar. Zwar hat der Betroffene in der Anhörung durchaus „lebensmüde Gedanken“ für den Fall einer Rückführung nach Schweden geäußert, doch kann dies auch durchaus als Unmutsäußerung in einer emotional belastenden Situation gedeutet werden. Vielmehr indiziert allein die Äußerung eines Ausländers, eine Abschiebung stelle eine psychische Belastung und erhebliche Zumutung dar, noch kein Entziehen (vgl. AG Tiergarten Beschluss vom 19.04.2018 – 382 XIV 39/18 B – juris-Rn. 23).

c) Der Beschluss des Amtsgerichts Rostock ist überdies unter diversen Verfahrensmängeln zustande gekommen. Entgegen der Vorschrift nicht ausdrücklich ein anwaltlicher Vertreter bestellt, sondern lediglich ein „Beistand“. Schwerer wiegt jedoch, dass in der angefochtenen Entscheidung eine Haftdauer angeordnet wurde, die über den Antrag hinaus geht. Beantragt wurde eine Haftdauer bis zum 09.02.2025; im Tenor des Beschlusses des Amtsgerichts Rostock wurde jedoch eine Dauer bis zum Ablauf des 10.02.2025 ausgesprochen. Das Haftgericht ist jedoch an den behördlichen Antrag gebunden und darf in der Haftdauer nicht darüber hinausgehen. Insbesondere darf keine längere Haft als beantragt angeordnet werden (vgl. BGH Beschluss vom 06.05.2010 – V ZB 223/09 – InfAuslR 2010, 212 – juris-Rn. 15).

Ebenso wenig darf in einer anderen Haftart als der beantragten entschieden werden. Insofern darf weder auf einen vorläufigen Antrag hin eine Hauptsacheentscheidung ergehen, noch umgekehrt (vgl. BGH Beschluss vom 17.10.2018 – V ZB 38/18 – juris-Rn. 15 ff.; Beschluss vom 18.12.2024 – V ZB 114/13 – juris-Rn. 11). Vorliegend hat die Antragstellerin einen Hauptsacheantrag eingereicht sowie hilfsweise um eine (ebenfalls sofort wirksame) einstweilige Haftanordnung gebeten. Ohne dies näher zu begründen hat das Amtsgericht Rostock die Haft zur Sicherung der Überstellung im Wege der einstweiligen Anordnung ausgesprochen. Eine derartige Entscheidungspraxis ist nach diesseitiger Überzeugung mit der Konstellation vergleichbar, dass auf einen Hauptsacheantrag (ohne Hilfsantrag) eine einstweilige Anordnung ergeht. Denn ohne eine entsprechende Begründung für dieses Vorgehen stellt dies eine „Überraschungsentscheidung“ dar und verkürzt zudem den Rechtsschutz des Betroffenen ohne ersichtlichen Grund in unangemessener Weise (vgl. § 70 Abs. 4 FamFG).

Überhaupt ist an dieser Stelle festzustellen, dass sich die Gründe der amtsgerichtlichen Entscheidung augenfällig darin erschöpfen, den Antrag der Antragstellerin lediglich „1:1“ dort hinein kopiert zu haben.

Ob darüber hinaus noch weitere Verfahrensmängel (Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens; Verletzung des Grundsatzes der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens) vorliegen, soll an dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden, da es an der Gesamtbeurteilung nichts ändert. Auffällig ist jedoch insbesondere, dass ausweislich des Protokolls vom 30.12.2024 die „Bestellung des Beistandes“ quasi erst am Ende der Anhörung und nach der Einvernahme des Betroffenen zur Sache erfolgt ist. Es bestehen deshalb erhebliche Zweifel, ob die Grundsätze des fairen Verfahrens und der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens vorliegend eingehalten worden sind.

Nach alledem war der Beschwerde abzuhelfen und zudem festzustellen, dass der Beschluss des Amtsgerichts Rostock den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

### III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 81, 430 FamFG und entsprechend Art. 5 Abs. 5 EMRK. Sie folgt im Rahmen des Ermessens für die Gerichtskosten der Entscheidung in der Sache und berücksichtigt für die außergerichtlichen Kosten, dass kein hinreichender Anlass zur Stellung des Haftantrages bestand.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem  
Amtsgericht Itzehoe  
Bergstraße 5-7  
25524 Itzehoe  
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.



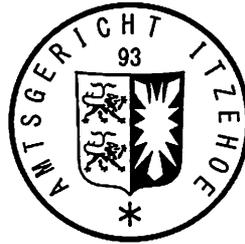
Richter am Amtsgericht



**Amtsgericht Itzehoe**  
**86 XIV 2518 B**

Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 24.01.2025.

██████████, JFAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beglaubigt  
Itzehoe, 24.01.2025

██████████  
Justizfachangestellte